



## **Anwendung des § 183 c Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz – Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen**

### **Hinweise für die kommunalen Schulträger**

#### **Genehmigung zur Weiterführung von Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I nach Ablauf des 31. Juli 2018**

Durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 28.02.2018 sind zwei Varianten vorgesehen, wie kommunale Schulträger der am Stichtag 31.07.2018 bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen zum Schuljahresbeginn 2018/2019 wieder im 5. Schuljahrgang einschulen können.

Als erste Variante wird Schulträgern ermöglicht, zum 31.07.2018 bestehende Förderschulen bis zum 31.07.2028 weiterzuführen.

Alternativ dazu ist als zweite Variante vorgesehen, dass Schulträger anstelle der Fortführung der Förderschule Lerngruppen an einer allgemeinen Schule - mögliche Schulformen sind Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule - einrichten.

Falls der Schulträger der Förderschule nicht zugleich Schulträger der allgemeinen Schule ist, kann nach § 104 NSchG vereinbart werden, Lerngruppen an einer weiterführenden Schule eines anderen Schulträgers zu führen.

Eingerichtete Lerngruppen sind organisatorisch Teil der Schule einer der o.g. möglichen Schulformen. Für die Lerngruppen gelten § 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz NSchG sowie § 106 Abs. 6 Sätze 2 und 3 NSchG entsprechend.

Als dritte Variante dürfen Schulträger, die zum 31.07.2018 keine Förderschule Lernen mehr führen, ebenfalls Lerngruppen an einer Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule einrichten.

Auch in den Lerngruppen besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit anderem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2 NSchG.

## I. Wesentliche rechtliche Bestimmungen

Hier abgedruckt sind nur die Absätze des § 183 c NSchG, die sich auf die Neuerungen zur Fortführung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen beziehen.

§ 183 c Absätze 1 bis 4 NSchG bleiben unverändert.

Der § 183c Absatz 5 und Absatz 6 NSchG haben folgende Fassung erhalten (Fassung Vorlage 36 vom 19.02.2018 – ist nach Landtagsbeschluss ggf. zu ändern):

*„(5) <sup>1</sup>Der Schulträger kann bei der Schulbehörde beantragen, dass er am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortführen darf. <sup>2</sup>Der Antrag wird genehmigt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. <sup>3</sup>Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. <sup>4</sup>Statt der Fortführung einer Förderschule nach Satz 1 kann der Schulträger beantragen, dass er an einer anderen allgemeinbildenden Schule im Sekundarbereich I (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f), Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen darf; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger beantragen, dass sie Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an einer anderen allgemeinbildenden Schule (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen dürfen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.*

*(6) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt*

*1. in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 auch die inklusiv betriebene Schule,*

*2. in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 oder 5 auch die für den Förderschwerpunkt Lernen eingerichtete Lerngruppe*

*als nächste Schule im Sinne von § 114 Abs. 3 Satz 2.“*

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden textlich unverändert Absätze 7 und 8.

## II. Ablauf des Verfahrens

1. Die Schulträger treffen zunächst die Entscheidung, die jeweilige Förderschule Lernen für den Übergangszeitraum bestehen zu lassen oder anstelle der Förderschule eine oder mehrere Lerngruppen an einer Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium bzw. Gesamtschule einzurichten. Ist bei Einrichtung einer Lerngruppe der Schulträger der Förderschule nicht selbst Schulträger der weiterführenden Schule, muss ggf. eine Vereinbarung mit einer kreisangehörigen Gemeinde nach § 104 NSchG erfolgen.

2. Der Antrag des Schulträgers soll möglichst bis zum **30.04.2018**, in den Folgejahren spätestens bis zum **01.02. des Jahres**, bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), Dezernat 1 R, gestellt werden.
  
3. Mit der Antragstellung soll der Bedarf anhand einer Prognose der Schülerzahlen entsprechend § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) dargestellt werden. In diesem Fall erfolgt die Prognose der Schülerzahlen aber nicht für 10 Jahre, sondern nur für die Einschulungen im 5. Schuljahrgang für die Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023. Danach erfolgt keine Einschulung im 5. Jahrgang mehr und die Förderschule läuft spätestens zum 31.07.2028 aus. Bei der Prognose sind die Mindestzügigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 SchOrgVO in Verbindung mit der Mindestschülerzahl für Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 4 Abs. 3 SchOrgVO zu berücksichtigen. Das bedeutet, mit der Prognose sollen mindestens 13 Schülerinnen und Schüler für eine Lerngruppe/Klasse pro Jahrgang dargestellt und ggf. angegeben werden, wie der Schulträger die Prognosezahlen ermittelt hat.  
Eine vorherige Elternbefragung zur Bedarfsermittlung ist nicht erforderlich.
  
4. Dem Antrag soll weiterhin ein Maßnahmenplan / Konzept beigefügt werden, aus dem hervorgeht, wie der Schulträger das Ziel der inklusiven Schule auch für die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die sonst noch ein Förderschulangebot entsprechend den Möglichkeiten des §183 c Abs. 5 besucht hätten, erreichen will. Da die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang in der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen letztmalig zum Schuljahr 2022/2023 erfolgt, ist die Planung auf den Zeitpunkt ab 01.08.2023 abzustellen.  
Während der Plan nach § 183 c Abs. 4 NSchG für die Weiterführung von Schwerpunktschulen in den Schwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören oder Sehen vorwiegend Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit den genannten Unterstützungsbedarfen umfasst, soll der Schulträger in dem Maßnahmenplan nach § 183 c Abs. 5 NSchG darstellen, wie der Übergang in das inklusive Schulsystem auch für die Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen gestaltet wird. Das schließt bauliche Maßnahmen z.B. die Errichtung von Differenzierungsräumen nicht aus. Gegenstand des Plans können daher die erwartete Entwicklung der Schülerströme und eine möglicherweise notwendige inklusive Ausgestaltung der anderen weiterführenden Schulen sein, die der Schulträger vorhält. Wenn besondere Ausstattungen der Schulen geplant sind, sollten sie angegeben werden.  
Für die Ausgestaltung des Maßnahmenplans gibt es keine formellen Vorgaben.

5. Schulträger, die zum 31.07.2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen mehr führen, können anstelle der Förderschule Lerngruppen an einer allgemeinen Schule der in der Einleitung genannten Schulformen beantragen. Das Verfahren der Ziffern II 1. bis 4. gilt entsprechend.  
Wenn der Schulträger der Förderschule im Schwerpunkt Lernen nicht gleichzeitig Schulträger der Schule im Sekundarbereich I ist, an dem eine Lerngruppe eingerichtet werden soll, ist diese Planung mit dem anderen Schulträger abzustimmen.
  
6. Die Landesschulbehörde prüft nach Antragstellung durch den Schulträger unverzüglich die Antragsunterlagen, wird zügig einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilen und die weiteren Voraussetzungen schaffen, u.a. die ggf. notwendige Bereitstellung von Lehrkräften, um den Schulbetrieb im 5. Schuljahrgang der Förderschule Lernen oder in einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule zum jeweiligen Schuljahresbeginn aufnehmen zu können.  
In den Fällen, in denen für noch bestehende Förderschulen zum Schuljahresende 2017/2018 oder für später bereits Aufhebungsbescheide auf Antrag der Schulträger ergangen sind, können diese auf Antrag des Schulträgers widerrufen werden.

### **Ergänzende Hinweise für Träger der Schülerbeförderung**

Mit dem neuen § 183 c Abs. 6 Nr. 2 NSchG wird klargestellt, dass auch die nach § 183 c Abs. 5 Satz 4 oder 5 NSchG eingerichteten Lerngruppen für den Förderschwerpunkt Lernen für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen als nächste Schule im Sinne der Schülerbeförderungsregeln gelten. Besuchen die Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen statt einer Förderschule eine an einer Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule eingerichtete Lerngruppe nach Absatz 5 Satz 4 oder 5, so gilt auch diese Schule als „nächste Schule“.

Schülerinnen und Schüler haben insoweit die Wahl, eine Förderschule Lernen oder eine Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule mit einer Lerngruppe Lernen zu besuchen, ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch besteht aber nur für den Weg zum nächstgelegenen vorgenannten Schulangebot im Förderschwerpunkt Lernen.

Soweit Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf in einem anderen Förderschwerpunkt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 NSchG die Lerngruppe Lernen besuchen, ist ebenfalls ein Anwendungsfall des § 183 c Abs. 6 Nr. 2 NSchG gegeben.